

Beschlussesentwurf 1 (Variante 1): Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte; 2. Wahlgang: Versand Propagandamaterial, Rückzug und Ersatzvorschläge

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf die Artikel 70 Absatz 1 und 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 35 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989²⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. August 2016 (RRB Nr. 2016/1505)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996³⁾ (Stand 1. August 2015) wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 1

¹ Die Stimmberechtigten sind vor dem Wahl- oder Abstimmungstag spätestens einzuberufen:

- b) (*geändert*) bei Majorzwahlen zum ersten Wahltag am 7. letzten Samstag; gleichzeitig mit dem ersten Wahlgang ist der zweite Wahlgang anzusetzen. Der zweite Wahlgang der Ständeratswahlen findet innert 5 Wochen statt.

§ 46 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Ein Rückzug der Kandidatur ist der Eingabestelle spätestens bis am Mittwoch nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, schriftlich mitzuteilen.

³ Bei einem Rückzug der Kandidatur kann die Partei oder Gruppierung, zu welcher sich die verzichtende Person bekannt hat, einen Ersatz vorschlagen. Der Wahlvorschlag erfolgt nach § 43 und ist spätestens bis am Mittwoch nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, bei der Eingabestelle einzureichen.

1) BGS [111.1.](#)

2) BGS [121.1.](#)

3) BGS [113.111.](#)

[Geschäftsnummer]

§ 63 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, das ihnen bei den eidgenössischen, kantonalen, regionalen und kommunalen Wahlen frist- und formgerecht übermittelte Wahlpropagandamaterial unentgeltlich den Stimmberechtigten zuzustellen. Für Zweitwahlgänge der Ständeratswahlen und der Regierungratswahlen wird kein Propagandamaterial versandt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
Die Änderung unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Solothurn,...

Im Namen des Kantonsrates

Albert Studer
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.